

Datenschutzreglement



01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	LISTEN.....	3
II.	EINZELAUSKÜNFTE.....	4
III.	INFORMATION AUF ANFRAGE ZUSTÄNDIGKEIT	4
IV.	AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ.....	4
V.	GEBÜHREN	5
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN.....	5
VII.	GENEHMIGUNG	5

Datenschutzreglement (DSR)

I. LISTEN

- a Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a. den Empfänger,
 - b. die Auswahlkriterien,
 - c. die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
 - d. das Datum der Bekanntgabe
- Die Liste ist öffentlich.
- b Verfahren **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung **Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der Einwohnerkontrolle **Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern Datensammlungen **Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- e. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - f. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - g. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - h. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch

eine Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

- f Zuständigkeit **Art. 6** Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

II. EINZELAUSKÜNFTE

- aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7** ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
- a. neuer Wohnort nach Wegzug,
 - b. Titel,
 - c. Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose, schriftliche Anfrage.

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Angestellten der Gemeindeschreiberei.

III. INFORMATION AUF ANFRAGE ZUSTÄNDIGKEIT

- Information auf Anfrage; Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

IV. AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ

- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 9** ¹ Das Revisionsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personal Computern mit sich bringt.

³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

V. GEBÜHREN

- a. Register der Datensammlungen **Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
- b. Einsicht in eigene Akten **Art. 11** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
- c. Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 12** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
- d. Listen- und Einzelauskünfte **Art. 13** Für Listen- und Einzelauskünfte werden Gebühren gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg verlangt

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

- Verordnung **Art. 14** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung
a. die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
b. die interne Verwendung und Sicherung von Daten und Informationen.
- Inkrafttreten **Art. 15.** ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2023 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 27.09.2009 auf.

VII. GENEHMIGUNG

Die Versammlung vom 21.06.2023 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:



Simon Reber

Die Leiterin Gemeindeverwaltung:



Patricia Christen

Auflagezeugnis

Die Leiterin Gemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 19.05.2023 bis 20.06.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 19.05.2023 und Nr. 24 vom 15.06.2023 bekannt.

Buchholterberg, - 7. JULI 2023

Die Leiterin Gemeindeverwaltung:



Patricia Christen